

# Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

## Ziegelplatz-Neuhäuser, 3. Änderung, Gemeinde Münstertal



Auftraggeber: Gemeinde Münstertal  
Wasen 47  
79244 Münstertal

Bearbeitet von:

IFÖ

Dr. Luisa Steiner  
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen  
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720  
email: [luisa.steiner@ifo-freiburg.de](mailto:luisa.steiner@ifo-freiburg.de)

Bad Krozingen, den 30.10.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	3
3	Methoden .....	4
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung .....	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten .....	4
4.2.1	Vogelarten.....	4
4.2.2	Fledermäuse .....	5
4.2.3	Reptilien .....	5
4.2.4	Amphibien .....	5
4.2.5	Wirbellose .....	5
5	Zusammenfassung und Fazit .....	6
6	Literaturliste.....	7

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Das Flurstück Nr. 280, in der Finanzgasse, Gemeinde Münstertal, soll in zweiter Reihe bebaut werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

### 1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)  
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)  
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)  
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant sind:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Flurstück 280 befindet sich in der Finanzgasse der Ortschaft Münstertal und grenzt im Nordwesten und Westen an ein bebautes Flurstück an, im Südosten an ein unbebautes Flurstück und im Nordosten an Grünland mit einzelnen Obstbäumen und im Südwesten an der genannten Straße.



Karte 1: Lage des Flurstücks Nr. 280 (rote Fläche) in der Finanzgasse, Gemeinde Münstertal.

Weder innerhalb des Flurstücks noch unmittelbar angrenzend sind geschützte Biotop vorhanden.

## 3 Methoden

### 3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 06.11.2019 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung wurde nach den bei der Offenlandbiotopkartierung geltenden Vorgaben der LUBW durchgeführt (LUBW, 2016).

Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Münstertal relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten wurde bei der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg abgefragt.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

## 4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

### 4.1 Habitatstrukturen

Das betroffene Flurstück besteht aus einem schmalen Zuweg von der Finanzgasse in den befestigten hinteren Hofbereich, einem bestehenden Gebäude, einem kleinen Schuppen sowie einem Garten mit Nutzgarten und wenigen Bäumen.

Es wird davon ausgegangen, dass am bestehenden Gebäude keine Änderungen vorgenommen werden, sodass dieser nicht weiter betrachtet wird.

### 4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

#### 4.2.1 Vogelarten

Die vorkommenden Bäume sind als relevante Habitatstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden. Von den vorkommenden Bäumen weisen den beiden Obstbäumen im Osten und Südosten des Flurstücks Fäulnishöhlen auf, der Obstbaum im Südosten weist zusätzlich eine Spalte mit abgesplitteter Baumrinde auf Höhe der genannten Höhle. Die Fäulnishöhlen sind nicht als Brutraum für Höhlenbrüter geeignet. Alle Bäume eignen sich als Brut- und Ruhestätte und Nahrungsraum für Freibrüter.

Aus diesem Grund sollten nach Möglichkeit die Bäume erhalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind diese während der Fällperiode von Oktober bis Ende Februar zu fällen, um Konflikte mit dem Verletzungs-, Schädigungs- und Tötungsverbot zu vermeiden.

**Dann** sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe ist die Baumspalte und die angrenzende Höhle des straßennahen Obstbaums im Südosten des Flurstücks als Winterquartier relevant.

Aus diesem Grund sollte nach Möglichkeit vor allem dieser Baum erhalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor der Besetzung der Spalte und der Baumhöhle mit überwinternden Einzelindividuen (spätestens bis Mitte November) diese provisorisch und nur für die Dauer des Winters abgedeckt werden (z.B. mit einem Stofflumpen). Wenn diese Vermeidungsmaßnahme nicht erfolgt, so ist in jedem Fall bei späterer Fällung des Baumes ein Fledermausspezialist hinzuzuziehen, der die Besiedlung der Spalte und der Baumhöhle begutachtet und notfalls die Fledermäuse bergen kann.

Werden die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen befolgt, sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

#### 4.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Das Flurstück erfüllt als Ganzes die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art, sodass ein Vorkommen der Zauneidechse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Es ist daher von Bedeutung, dass die Aushebung der Baugrube oder Oberbodenabtrag in den Wintermonaten erfolgt, damit kein Konflikt mit dem Verletzungs-, Störungs- und Tötungsverbot entsteht. Bei späterem Baubeginn muss sichergestellt werden, dass ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen wird.

Nur bei einem Baubeginn im Winter bis zum kommenden Frühjahr (ab Mitte-Ende April) müssen keine Untersuchungen zum Nachweis der Zauneidechse erfolgen. Bei einem späteren Baubeginn muss für diese Tierart eine artenschutzrechtliche Untersuchung erbracht werden.

#### 4.2.4 Amphibien

Für diese Tierartengruppe sind im Flurstück keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

#### 4.2.5 Wirbellose

##### **Tagfalter und Widderchen**

Aufgrund der Artenzusammensetzung des Grünlands und dem fehlen weiterer relevanter Habitatstrukturen, ist ein Vorkommen von relevanten Arten dieser Tiergruppe nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

##### **Heuschrecken**

Im Zielartenkonzept wird die Lauschschrecke (*Mecostenthus parapleurus*) als ein Bewohner feuchter Wiesen genannt. Das zu bebauende Flurstück mit seinem oft gemähten Rasen

Für diese Artengruppe sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

### **Käfer und Wildbienen**

Im Zielartenkonzept werden keine Käfer- und Wildbienenarten genannt, daher ist diese Tiergruppe für das zu bebauende Flurstück nicht von Bedeutung.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **5 Zusammenfassung und Fazit**

Die Begehung sowie die Recherche brachten folgende Ergebnisse:

Das zu bebauende Flurstück Nr. 280 weist für die Tierartengruppen der Amphibien, Schmetterlinge, Käfer und Wildbienen **kein** artenschutzrechtlich relevantes Potenzial auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vorliegen.

### **Für diese Tierartengruppen sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.**

Bei der Tiergruppe der Vögel liegt nur dann kein Verstoß gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vor, wenn die Bäume erhalten werden oder innerhalb der Fällperiode von Oktober bis Ende Februar gefällt werden.

Bei der Tiergruppe der Fledermäuse liegt nur dann kein Verstoß gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vor, wenn der straßennahe Baum mit der Spalte und der Baumhöhle erhalten bleibt oder aber die Spalte und die Baumhöhle des straßennahen Obstbaums provisorisch nur über den Winter verschlossen werden. Sollte dieses nicht möglich sein, dann ist bei Fällung des Baumes ein Fledermaus-Spezialist hinzuzuziehen.

Bei der Zauneidechse liegt nur dann kein Verstoß gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vor, wenn die Bauarbeiten bereits im Winter beginnen. Bei späterem Beginn (ab Mitte-Ende April) ist eine Begutachtung zum Vorkommen der Zauneidechse erforderlich um einen Verstoß gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot zu vermeiden.

### **Für die Tiergruppe der Vögel, Fledermäuse und für die Zauneidechse sind ausschließlich unter den genannten Bedingungen keine weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich.**

Es wird außerdem empfohlen ausreichend Abstand zum im Nordosten des Flurstücks angrenzenden alten Birnbaum zu halten, damit dieser keine Schäden durch die Aushebung der Baugrube erleidet.

## 6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.